

Lösungsskizze Fall 11-12

Fall 11

A. Strafbarkeit des A gemäß § 216 Abs. 1 StGB durch Einleiten der Abgase

Hinweis: § 212 I hätte auch vorweg geprüft werden können. Die Abgrenzung zwischen täterschaftlich begangener Fremdtötung und strafloser Beihilfe zur Selbsttötung hätte dann dort erfolgt. Im Rahmen der Rechtswidrigkeit wäre eine Einwilligung an der Disponibilität des Rechtsguts „Leben“ gescheitert.¹

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tötung eines anderen Menschen (Merkmale des § 212 Abs. 1 StGB)

B ist tot – **(P)** Liegt eine täterschaftlich begangene Fremdtötung vor oder nur eine straflose Beihilfe zur Selbsttötung seitens A vor? Es kommt darauf an, wer die **Tatherrschaft** über den unmittelbar lebensbeendenden Akt hat („Herrschaft über das Töten“), dh das zum Tode führende Geschehen tatsächlich beherrscht.² Wenn die lebensmüde Person nach Vollzug der letzten Mitwirkungshandlung des anderen noch die Gelegenheit hat, die Tötung aus eigener Kraft und eigenem Antrieb abubrechen, liegt die Herrschaft über das Geschehen bei ihr und es ist eine Selbsttötung gegeben. Kann die lebensmüde Person bei der zum Tod führenden Handlung nicht mehr eingreifen, weil sie keine Möglichkeit hat, sich der Wirkung des **entscheidenden todesverursachenden Beitrags** zu entziehen,³ liegt eine Fremdtötung vor. Hier: B hatte

gleich zu Beginn Schlaftabletten genommen und A die weitere Tatausführung überlassen. Nach dem Gesamtplan hat A das zum Tode führende Geschehen – nämlich das Einleiten der Abgase – beherrscht. Er steuerte die Tat bis zum letzten Akt, sodass eine **Fremdtötung** anzunehmen ist.

*Hinweis: Anders wäre es, hätte B keine Schlaftabletten genommen und wäre damit während des Einleitens der Abgase in der Lage gewesen, die Tür zu öffnen und das Geschehen abubrechen. Dann müsste man sich noch die Frage stellen, ob ihre Selbsttötung **freiverantwortlich** geschah; eA beurteilt das nach den Kriterien der §§ 19, 20, 35 StGB (Exkulpationslösung), während die hM auf die Kriterien der rechtfertigenden Einwilligung abstellt (Einwilligungslösung).⁴ Dieser Streit ist bereits aus dem AT bekannt, wenn es iRd objektiven Zurechnung darum geht, eine freiverantwortliche Selbstschädigung von einer Fremdschädigung abzugrenzen.*

b) Ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen des Getöteten

Das Opfer (hier: B) müsste seine Tötung ausdrücklich und ernstlich verlangt haben. Das Verlangen muss in eindeutiger, nicht misszuverstehender Weise gestellt worden sein (Merkmal „ausdrücklich“). Ferner muss es ernsthaft sein, d.h. auf freier und fehlerfreier Willensbildung beruhen, wobei die Kriterien der **rechtfertigenden Einwilligung** (bis auf Disponibilität) maßgeblich sind.⁵ Demnach ist erforderlich: Verfügungsberechtigung über das Rechtsgut, Einwilligungsfähigkeit und das Fehlen wesentlicher Willensmängel. Für die Einwilligungsfähigkeit kommt es nicht auf die

¹ Vgl. Rengier AT § 23 Rn. 9.

² BGH NJW 2019, 3092 (3093).

³ Rengier BT II § 8 Rn. 13.

⁴ Rengier BT II § 8 Rn. 5 ff.; Wessels/Hettinger/Engländer BT Rn. 117.

⁵ Rengier BT II § 6 Rn. 7.

Geschäftsfähigkeit, sondern auf die geistige und sittliche Reife an. B ist als Trägerin des Rechtsguts Leben verfügungsberechtigt. Anhaltspunkte, die gegen eine Einwilligungsfähigkeit oder für das Vorliegen von Willensmängel sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Für ein „Verlangen“ muss der Getötete auf den Willen des Täters eingewirkt haben (mehr als bloße Einwilligung).⁶ Hiervon kann aufgrund des gemeinsamen Entschlusses und Plans von A und B aus dem Leben scheiden, bevor die Altersgebrechlichkeit sie plagt, ausgegangen werden. Daher ausdrückliches und ernsthaftes Verlangen der B (+)

c) *Durch das der Täter zur Tötung bestimmt wurde („handlungsleitend“)*

Beim Entschluss mehrerer Personen, gemeinsam in den Tod zu gehen, kommt es für § 216 **nicht** darauf an, von wem der Anstoß dazu ausgegangen ist, sofern nur jeder durch die Entschlossenheit des anderen **mitbestimmt** wurde.⁷ Hier wurde A durch den ausdrücklichen Wunsch der B im Rahmen des gemeinsamen Tatplans zur Tat bestimmt.

Hinweis: Bei Motivbündeln muss das Tötungsverlangen handlungsleitend sein, dh im Täterbewusstsein dominieren.

2. Subjektiver Tatbestand (+)

Hinweis: Hier ist noch § 16 Abs. 2 StGB im Auge zu behalten, der gleichsam die Erfüllung des objektiven Tatbestands von § 216 Abs. 1 StGB fingiert.⁸

II. Rechtswidrigkeit (+)

Hinweis: Eine Rechtfertigung kommt nur in extrem gelagerten Ausnahmefällen in Betracht.⁹ Nach den Grundsätzen des § 34 ist das allenfalls denkbar, wenn sich die Realisierung des Sterbewillens nicht anders als durch die einverständliche Fremdtötung erreichen lässt (Erforderlichkeit). Besteht die physische Möglichkeit zum Suizid, so ist der Lebensmüde darauf zu verweisen. Dabei muss die Evidenz des Abwägungsergebnisses zu Gunsten des Sterbeinteresses gleichsam auf die Stirn geschrieben stehen.

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis

§ 216 Abs. 1 StGB (+); § 224 Abs. 1 Nr. 1, 5 tritt im Wege der Subsidiarität zurück. § 216 Abs. 1 StGB entfaltet ggü § 212 Abs. 1 StGB eine Sperrwirkung, dh eine Bestrafung aus § 212 Abs. 1 StGB ist ausgeschlossen.

Hinweis: Eine Prüfung der §§ 223, 224 erübrigt sich hier aufgrund ihrer Verdrängung.¹⁰

Man könnte noch § 221 Abs. 1 Nr. 1 StGB aufgrund des Einleitens der Abgase und einer hierdurch ggü der Bewusstlosigkeit hervorgerufenen Lebensgefahr erwägen. Hiergegen spricht jedoch die Annahme des „Versetzens“. Der Täter muss beim Versetzen des Opfers in die hilflose Lage einen bestimmenden Einfluss ausüben, insbesondere indem er sich der Täuschung, Drohung oder Gewalt bedient.¹¹ Das war hier nicht der Fall, hat sich doch B selbstbestimmt dieser Lage ausgesetzt.

⁶ Schönke/Schröder/Eser/Sternberg-Lieben § 216 Rn. 5.

⁷ Schönke/Schröder/Eser/Sternberg-Lieben § 216 Rn. 5.

⁸ So Rengier BT II § 6 Rn. 14.

⁹ Zum Folgenden siehe MüKo/Schneider § 216 Rn. 60 f.

¹⁰ Vgl. Rengier BT II § 14 Rn. 5.

¹¹ BeckOK/Eschelbach § 221 Rn. 8.

§ 216 entfaltet auch für § 211 eine Sperrwirkung. Überschneidungen wird man hier jedoch selten antreffen und dürften sich auf tatbezogene Mordmerkmale beschränken, denn liegen täterbezogene Mordmerkmale vor, wird das Tötungsverlangen in aller Regel nicht handlungsleitend sein.¹²

¹² Rengier BT II § 6 Rn. 4.

Abwandlung

Vorüberlegung: In der Abwandlung hat B die Tatherrschaft über die lebensbeendende Handlung (d.h. die Medikamenteneinnahme). Folglich liegt auf Seiten des A (mangels Haupttat) allenfalls eine straflose Beihilfe zum Suizid vor. Der Schwerpunkt der strafrechtlichen Vorwerfbarkeit ist somit das Untätigbleiben nach dem Erbrechen der Schlaftabletten, obwohl A erkannte, dass B noch am Leben war.

B. Strafbarkeit des A gemäß §§ 216 Abs. 1, 13 StGB

Hinweis: Möglich wäre auch eine Prüfung von §§ 212 Abs. 1, 13 StGB. Die Garantenpflicht wäre dann dort zu thematisieren. Aufgrund der Absprache zwischen A und B liegt § 216 hier jedoch näher.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolges (+)
- b) Nichtvornahme der gebotenen Handlung trotz physisch-realer Handlungsmöglichkeit (+)

A blieb untätig, unterließ also jegliche Hilfe. Eine Handlungsmöglichkeit fehlt bei objektiver Unmöglichkeit, d.h. wenn in der konkreten Situation *niemand* helfen kann (objektive Unmöglichkeit) oder *der Täter* mit seinen individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten den Erfolgseintritt nicht verhindern kann (individuelle Unmöglichkeit).¹³ Das ist hier nicht der Fall, A

hätte mit seinem Handy einen Krankenwagen rufen können.

c) (Quasi-)Kausalität

Ein Unterlassen ist dann kausal, wenn die rechtlich gebotene Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandsmäßige Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiel. Hier (+)

d) Garantenpflicht?

Die Garantenstellung begründet die Pflicht dafür einzustehen, dass ein bestimmter tatbestandlicher Erfolg nicht eintritt. Als Ehemann der B trifft A eine Garantenstellung aus enger natürlicher Verbundenheit. **(P) freiverantwortliche Selbsttötung** der B – B war zur freiverantwortlichen Selbsttötung entschlossen. Damit könnte die Garantenpflicht des A geendet haben.

Nach der **hL** und **neueren Rechtsprechung** kommt eine Unterlassungstäterschaft nicht in Betracht.¹⁴ Selbst wenn die lebensmüde Person bereits das Bewusstsein verloren hat, kann die Passivität eines anwesenden Garanten nicht in eine Unterlassungstäterschaft umgedeutet werden, solange nichts auf eine Sinnesänderung des Suizidenten hindeutet. Es würde der Wertentscheidung, die Beihilfe am Suizid straflos zu stellen, entgegenlaufen, wenn der Garant dem Suizidenten zunächst das Tatmittel reichen darf, dann aber nach Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Suizidenten verpflichtet sein soll, den Todeseintritt zu verhindern. Der Wille des Sterbenden ist zu respektieren, schließlich

¹³ Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 1168 f.

¹⁴ BGH NJW 2019, 3089 (3091 f.); NJW 2019, 3092 (3095); Rengier BT II § 8 Rn. 23 ff.; Wessels/Hettinger/Engländer BT 1 Rn. 129.

gewährt ihm Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG auch ein Recht, sich – ggf. unter Einschaltung der Hilfe von Dritten – das Leben zu nehmen.¹⁵ Demnach liegt keine Garantenpflicht vor.

2. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist nicht gegeben.

II. Ergebnis

§§ 216 Abs. 1, 13 StGB (-)

C. Strafbarkeit des A gemäß § 323c Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Unglücksfall

Ein Unglücksfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, bei dem erhebliche Gefahren für Menschen oder Sachen drohen.

(P) Kann ein Suizid als Unglücksfall angesehen werden? Hiergegen spricht der Wortlaut, wonach es eher fernliegt, bei einem planmäßig und freiverantwortlich herbeigeführten Zustand von einem Unglücksfall zu sprechen.¹⁶ In teleologischer Hinsicht schützt § 323c Abs. 1 die individuellen Rechtsgüter des potenziell Hilfsbedürftigen, auf deren Schutz er jedoch verzichten kann; um die „humanitäre Solidarität“ geht es nur mittelbar.¹⁷ Damit liegt kein Unglücksfall vor.

Hinweis: Eine aA ist gut vertretbar. Nach der Rechtsprechung müsse die dem solidarischen Lebensschutz dienende Funktion des § 323c

auch beim Suizid erfüllt werden und kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine freiverantwortliche Selbsttötung vorliegt.¹⁸ Für diese Meinung spricht, dass es praktisch zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Beurteilung kommen kann, ob die Selbsttötung freiverantwortlich erfolgte oder nicht.¹⁹ Zu verneinen wäre dann die Zumutbarkeit der Hilfe: Für die Zumutbarkeit ist eine anhand positiver Wertentscheidungen durchgeführte Abwägung widerstreitender Interessen maßgeblich. Wenn auf der Hand liegt, dass der Suizident am Selbsttötungswillen festhält und keine Rettung wünscht, ist die Zumutbarkeit der Rettungsbemühungen zu verneinen.²⁰

2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht gegeben.

II. Ergebnis

§ 323c Abs. 1 StGB (-)

D. § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB

§ 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB bildet ein Sonderdelikt, dh es kann nur von Garanten iSd § 13 verwirklicht werden (vgl. den Wortlaut „[...] obwohl er ihn in seiner Obhut hat oder ihm sonst beizustehen verpflichtet ist [...].“).²¹ Damit gilt aber das zu §§ 216 Abs. 1, 13 StGB Gesagte entsprechend, es besteht keine Garantenpflicht seitens A.²²

¹⁵ Dazu BVerfG NJW 2020, 905.

¹⁶ Rengier BT II § 8 Rn. 40.

¹⁷ Rengier BT II § 8 Rn. 41.

¹⁸ BGH NJW 1984, 2639; vgl. BGH NJW 2019, 3092 (3095).

¹⁹ Vgl. das Argument bei Rengier BT II § 8 Rn. 38.

²⁰ Vgl. BGH NJW 2019, 3092 (3096).

²¹ Rengier BT II § 10 Rn. 5, 15.

²² Vgl. Rengier BT II § 8 Rn. 36.

Fall 12

Strafbarkeit des T gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 2 Nr. 3, 4, 5 StGB

Hinweis: Bei § 224 StGB sollte man sich stets vergegenwärtigen, dass die besondere Gefährlichkeit der Begehungsweise den Grund der Strafschärfung bildet, als Erfolg aber eine leichte Körperverletzung (§ 223) ausreicht.²³

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Grunddelikt des § 223 I StGB

Körperliche Misshandlung (+),
Gesundheitsschädigung (+)

Hinweis: Beide Tatbestandsmerkmale überschneiden sich häufig. Empfohlen wird dennoch, beide in der gebotenen Kürze anzusprechen.²⁴

b) Qualifikation des § 224 I StGB

aa) Gefährliches Werkzeug (Nr. 2 Var. 2)

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und Art seiner konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.²⁵ Hier: Baseballschläger ist harter, schwerer Gegenstand und wurde von T als Schlaggegenstand verwendet; dies war geeignet, dem G erhebliche Verletzungen zuzufügen.

Hinweis: Mit einer erheblichen Verletzung ist eine nach Dauer oder Intensität gravierende,

jedenfalls nicht nur ganz leichte Verletzung oder Gesundheitsschädigung gemeint.²⁶

bb) Hinterlistiger Überfall (Nr. 3)

Überfall meint den überraschenden bzw. unerwarteten Angriff auf einen Ahnungslosen. Der Überfall ist hinterlistig, wenn der Täter in einer Weise vorgeht, die seine wahren Absichten planmäßig berechnend verdeckt.²⁷ Das bloße Ausnutzen eines Überraschungsmomentes (z.B. unerwarteter Angriff von hinten) reicht dabei noch nicht aus (insoweit ist das Merkmal des hinterlistigen Überfalls enger als das der Heimtücke bei § 211 StGB). Ein hinterlistiger Überfall liegt nach hM aber dann vor, wenn der Angreifer dem Opfer *auflauert*.²⁸ Hier: Angriff für ahnungslosen G plötzlich und unerwartet, T lauerte G planmäßig von hinten auf, um dessen Abwehrmöglichkeiten einzuschränken. Daher (+)

cc) Gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten (Nr. 4)

Eine gemeinschaftliche Begehungsweise erfordert, dass mindestens zwei Personen am Tatort einverständlich zusammenwirken.²⁹ (P) Muss anderer „**Beteiligter**“ **Mittäter** sein oder genügt die **bloße Teilnahme**?

Nach **eA** muss der andere gerade Mittäter iSv § 25 II StGB sein.³⁰ Mangels irgendeines Tatbeitrags des M sind die Voraussetzungen der Mittäterschaft hier nicht gegeben und wäre die Qualifikation der Nr. 4 demnach nicht erfüllt. Dagegen spricht, dass der Begriff des „Beteiligten“ in § 224 I Nr. 4 StGB in § 28 II StGB aufgegriffen und dort als Täter und Teilnehmer verstanden. Nach **hM** kann der

²³ MR/Engländer § 224 Rn. 1.

²⁴ So Rengier BT II § 13 Rn. 20.

²⁵ SK/Wolters § 224 Rn. 15.

²⁶ BGH JR 2015, 206 (207).

²⁷ Rengier BT II § 14 Rn. 44.

²⁸ BGH NStZ 2005, 40.

²⁹ Rengier BT II § 14 Rn. 46.

³⁰ NK/Paeffgen/Böse § 224 Rn. 24.

andere daher auch lediglich Teilnehmer sein.³¹ Demnach stünde die fehlende Mittäterschaft des M der Qualifikation der Nr. 4 nicht entgegen. Erforderlich ist aber, dass durch das Zusammenwirken tatsächlich eine gesteigerte Gefährlichkeit des Angriffs begründet wird.³² Daraus ergibt sich, dass wenigstens zwei Personen am Tatort anwesend sein und eine aktive Rolle spielen müssen.³³ Das bedeutet, dass überhaupt eine Form der Unterstützung stattgefunden haben muss; allein die Anwesenheit einer zweiten Person, die sich passiv verhält, genügt nicht.³⁴ M blieb hier aber gänzlich unbeteiligt. Daher (-)

Hinweis: Diesen Grund für die Qualifikation des § 224 I Nr. 4 StGB, die erhöhte Gefahr für das Opfer, sollte man sich in der Fallprüfung immer vor Augen führen. Nicht ausreichend ist es daher, wenn der andere Beteiligte nicht persönlich am Tatort anwesend ist. Ebenso ist die Qualifikation nicht einschlägig, wenn zwar mehrere Personen von mehreren Tätern angegriffen werden, aber jedes Opfer sich jeweils nur einem Täter ausgesetzt sieht.³⁵ Umgekehrt ist (nach dem BGH) aber nicht erforderlich, dass das Opfer weiß, dass es von mehreren angegriffen wird, sofern der Angriff für das Opfer eine höhere Gefahr mit sich bringt.

dd) Lebensgefährdende Behandlung (Nr. 5)

(P) Abstrakte oder konkrete Lebensgefahr erforderlich?

Die **hM** lässt eine abstrakte Gefahr genügen, d.h. es bedarf einer Begehungsweise, die nach

den Umständen des konkreten Falls wie der Art, Dauer und Stärke der Einwirkung (auch Konstitution des Opfers) objektiv generell geeignet ist, das Opfer in Lebensgefahr zu bringen.³⁶ Hier: Die Behandlung (also der Schlag mit dem Baseballschläger) muss **generell** geeignet sein, eine Lebensgefahr herbeizuführen, eine solche Gefahr muss aber **nicht konkret** eingetreten sein (noch muss die **tatsächlich erlittene** Verletzung lebensgefährlich sein)³⁷ → § 224 I Nr. 5 StGB wird als abstraktes Gefährdungsdelikt verstanden. Vorliegend war der Schlag mit Baseballschläger auf den Kopf den konkreten Umständen nach generell geeignet, das Leben des G in Gefahr zu bringen (z.B. Schädelbruch). Damit bestand eine abstrakte Lebensgefahr.

Nach **aA** ist eine konkrete Gefahr erforderlich, d.h. die Behandlung muss **konkret lebensgefährdend** gewesen sein (auf die **tatsächlich eingetretene** Verletzung kommt es allerdings auch hiernach nicht an, der Körperverletzungserfolg muss also nicht lebensgefährlich sein, er kann aber eine gewichtige indizielle Bedeutung erlangen)³⁸ → § 224 I Nr. 5 StGB wird als konkretes Gefährdungsdelikt verstanden. Ob eine konkrete Lebensgefahr durch die „Behandlung“ bestand, kann durch folgende Frage ermittelt werden: War die Verletzungshandlung (hier der Schlag mit dem Baseballschläger) so beschaffen, dass eine tödliche Kopfverletzung nur **zufällig** ausgeblieben ist (ist es also gerade so nochmal gutgegangen)?³⁹ Hier: Da G laut Sachverhalt

³¹ MüKo/Hardtung § 224 Rn. 35.

³² MR/Engländer § 224 Rn. 12.

³³ MR/Engländer § 224 Rn. 12.

³⁴ Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben § 224 Rn. 11b.

³⁵ BGH StV 2016, 430.

³⁶ Rengier BT II § 14 Rn. 50.

³⁷ Rengier BT II § 14 Rn. 50; Wessels/Hettinger/Engländer BT 1 Rn. 238.

³⁸ NK/Paeffgen/Böse § 224 Rn. 28.

³⁹ Vgl. Küper/Zopfs BT Rn. 101 Fn. 1.

„gerade noch einmal mit dem Leben davon gekommen“ ist, lässt sich eine konkrete Lebensgefahr bejahen.

c) *Zwischenergebnis*

Der objektive Tatbestand ist gegeben.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale (Grundtatbestand *und* Qualifikationstatbestand!). **(P)** Vorsatz bzgl. lebensgefährdender Behandlung. Nach **eA** genügt die Kenntnis der *Umstände*, aus denen die Lebensgefährlichkeit resultiert.⁴⁰ Nach **aA** muss der Täter die (allgemeine) Gefährlichkeit seiner Tathandlung für das Leben des Opfers (nach Parallelwertung in der Laiensphäre) für möglich gehalten und zumindest billigend in Kauf genommen haben.⁴¹ Für diese Ansicht spricht, dass sie die Spiegelbildlichkeit zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand wahrt. Hier: (+), da die allgemeine Gefährlichkeit eines Schlags mit einem Baseballschläger auf den Hinterkopf dem T bekannt sein musste.

II. *Rechtswidrigkeit (+)*

III. *Schuld (+)*

IV. *Ergebnis*

§§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, 3, 5 StGB (+). Im Ergebnis Strafbarkeit des T gem. 224 I Nr. 2 Alt. 2, 3, 5 StGB, da § 223 I im Wege der Spezialität zurücktritt.

⁴⁰ BGH NJW 1990, 3156.

⁴¹ *Wessels/Hettinger/Engländer* BT 1 Rn. 240.